

Satzung des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe der Gemeinde Schwalbach

§ 1 Name

Das Gremium führt den Namen "Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe der Gemeinde Schwalbach".

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe wird zum Zweck der Beratung von Angelegenheiten über markt- und strukturpolitische Entwicklungen, die dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen zugewiesen sind, gebildet.
2. Der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe wird in den jeweils zuständigen Ausschüssen sowie im Gemeinderat zu relevanten Angelegenheiten, die das Gewerbe, den Handel, das Handwerk oder die freien Berufe in der Gemeinde betreffen, gehört.

§ 3 Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 4 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

1. Der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe besteht aus
 - a) 5 Mitgliedern der AHA Schwalbach
 - b) 5 Mitgliedern der GHG Hülzweiler
 - c) 2 nicht organisierten Mitgliedern

Die AHA Schwalbach und die GHG Hülzweiler benennen jeweils 3 Stellvertreter. Die nicht organisierten Mitglieder benennen 2 Stellvertreter, die in einer Vollversammlung gewählt werden.

Die zwei nicht organisierten Mitglieder dürfen nicht den unter 1a) und b) genannten Verbänden angehören.

2. Die Mitglieder dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.
3. Die Mitglieder müssen nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt sein.

§ 5 Organe

1. Organe des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand = Beirat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe
2. Dem Beirat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe gehören an:
 - a) der / die Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
3. Der Beirat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe wird von den Mitgliedern des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe gewählt.
4. Der Gemeinderat bestätigt die Beiratsmitglieder.

§ 6 Vorsitz

Der Vorsitzende -im Verhinderungsfall ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin- leitet die Sitzungen des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe.

§ 7 Sitzungen

1. Der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe tritt regelmäßig alle zwei Monate sowie nach Bedarf zur Behandlung aktueller Angelegenheiten über markt- und strukturpolitischer Entwicklungen, die im Gemeinderat zur Beratung anstehen, zusammen.
2. Die Einladung zur Sitzung des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe erfolgt schriftlich. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll mindestens eine Frist von einer Woche liegen.
3. Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich zu mindestens zwei Sitzungen des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe eingeladen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) beratend teilnehmen.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse

1. Vor der Abstimmung wird festgelegt, wie die Abstimmung erfolgen soll:
 - geheim
 - durch Handzeichen
 - namentlich.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Rates für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe ergehen in Form von Empfehlungen für die nachfolgende Beschlussfassung in den Ausschüssen oder im Gemeinderat.
4. Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§ 9 Zusammenarbeit

1. Der Beirat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe nimmt auf Einladung des Bürgermeisters an den Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen teil.
2. Der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe hat ein Anhörungsrecht.
3. Sofern sich der Rat für Gewerbe, Handel, Handwerk und freie Berufe zu Themen, die ihm vom Bürgermeister bzw. einem Ausschuss oder dem Gemeinderat zur Anhörung zugeschrieben werden, nicht innerhalb eines Monats geäußert hat, entscheidet der jeweilige Ausschuss oder Gemeinderat ohne seine Stellungnahme.

§ 10 Anwendung sonstiger Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat hinsichtlich des Sitzungsablaufes, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schwalbach, den 26.10.2000

Blaß
Bürgermeister

Emil Weber
Vorsitzender